

Stellung“ bloß durch eine besondere Wirkung unterscheiden würde, könnte man das bloße „günstiges Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellen“ vom „Versprechen“ stets nur nachträglich unterscheiden. Indes lehrt uns schon das Selbstbewußtsein, daß uns als bloß „günstiges Eigen-Verhalten in Aussicht Stellenden“ ein anderer Seelenaugenblick zugehört, als uns als „Eigen-Verhalten Versprechenden“, daß also das Gegebene „Versprechung“ vom Gegebenen „Günstige Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ nicht als wirkende Bedingung für besondere Wirkung (Verpflichtung) unterschieden werden kann, um so weniger, als es „Günstige Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellungen“ gibt, durch welche der In Aussicht-Stellende verpflichtet wird, und Versprechungen, durch welche der Versprechende nicht verpflichtet wird. „Versprechung“ ist vielmehr eine „Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“, welche mit einer „Eigen-Soll-Behauptung“ verbunden wurde kraft jemandes besonderem Wollen, in einer anderen Seele auch den Glauben zu wecken, daß sich der Behauptende zu besonderem Verhalten verpflichtet habe, während mit einer bloßen „Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ lediglich auf den Glauben der anderen Seele gezielt wird, daß der Behauptende sich in besonderer Weise verhalten werde. Der Glaube, daß jemand zu besonderem Verhalten verpflichtet sei und der Glaube, daß jemand sich in besonderer Weise verhalten werde, sind aber offenbar verschiedene Gegebene.

Die Frage aber, ob und wie jemand durch eine Versprechung tatsächlich verpflichtet wird, ist in keiner anderen Weise zu beantworten, als die Frage, ob und wie jemand überhaupt durch besondere, eine Sollen-Anwartschaft ergänzende Ereignisse verpflichtet wird. Während aber einerseits durch eine Versprechung noch keine „Pflicht“ begründet werden muß, weil die Behauptung des „Eigen-Soll-Gedankens“ lügenhaft oder irrig sein kann, kann andererseits wieder durch eine Versprechung außer der mit der Versprechung gemeinten Pflicht noch andere Pflicht des Versprechenden begründet werden. Sagt z. B. A zu B: „Ich beanspruche von Ihnen, daß Sie, wenn Sie dem C versprechen, ihm mehr als 1000 Mark monatlich an Gehalt zu zahlen, ihm auch im Falle seiner Erkrankung die Krankheitskosten bezahlen!“ und B kommt nicht zum Wissen um das letztere Beanspruchte, so wird B, falls durch jenen Anspruch überhaupt eine Sollen-Anwartschaft begründet wurde und er dem C einen Gehalt von mehr als 1000 Mark monatlich verspricht, auch verpflichtet, ihm etwaige Krankheitskosten zu ersetzen, obwohl er solches Verhalten gar nicht versprochen hat. In solchen Fällen sprechen wir von „Ungewußte Verpflichtung begründenden Versprechungen“, deren Betrachtung auch zeigt, daß die Frage, ob Etwas eine „Ver-